

Diese Zweifel begründen sich wie folgt:

b a.) Am 16.05.1986 äußert sich Herr Prof. Dr. Nordemann im Rahmen einer Zeugenaussage gegenüber der KRIPO und führt u.a. aus:

"Im April 1985 bin ich dann mit beratender Tätigkeit zu diesen Verhandlungen hinzugekommen. Mir ist bekannt, daß die Zwischenfinanzierung über die Deutsche Kreditbank für Baufinanzierung AG erfolgt ist. Nach meinem jetzigen Kenntnisstand wird auch diese Bank vermutlich die Endfinanzierung durchführen."

Wenn Herr Prof. Dr. Nordemann am 23.01.1986 seine Leistungen abrechnet, weil er die Verhandlungen zum Abschluß bringen konnte, ist es unverständlich, wenn er am 16.05.1986 gegenüber der KRIPO ausführt, daß nach seinem Kenntnisstand vermutlich die DKB die Endfinanzierung übernehmen wird.

b b.) Im Schreiben vom 07.06.1988 an Herrn Schnauck stellt Herr Wellmann den Geschehensablauf zur Zahlung der Maklerprovision dar:

"Herr Prof. Dr. Nordemann erklärte, daß ihm Herr Kind seinerzeit für die Vermittlung der Grundstücke von der VICTORIA Versicherung ein Entgelt von 1 Mio DM zugesagt habe, was in der Form zu erbringen war, daß Prof. Dr. Nordemann und seine Partner in dieser Höhe Anteile an der GbR erhalten. Diese Verpflichtung, die Herr Kind für die GbR eingegangen ist, wurde später von der P + K GmbH unter Abtretung zukünftiger Werklohnansprüche übernommen. Nach dem Eintreten der dmc GmbH in den Generalübernehmervertrag mußte die dmc GmbH diese Verpflichtung der P + K GmbH übernehmen. Die Zahlungsverpflichtung von ursprünglich 1,0 Mio DM war später insoweit umgewandelt worden, als ein Teilbetrag von ca. 230.000,-- DM für Leistungen erbracht wurde, die die Rechtsanwälte Prof. Dr. Nordemann und Partner für die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluß der Zwischen- und Endfinanzierung erbracht haben."

Aufgrund dieser "Umwandlung der Zahlungsverpflichtung" hat Herr Prof. Dr. Nordemann tatsächlich seinen Anspruch zur Erfüllung der Maklerprovision auf 800.000,-- DM reduziert.

In einer Vereinbarung zwischen der P + K GmbH und der Anwaltssozietät Nordemann wurde festgehalten, daß sich diese 800.000,-- DM aus 720.000,-- DM Hauptforderung und 80.000,-- DM Zinsen zusammensetzen. Wenn nun tatsächlich eine Finanzierungsberatungsleistung erfolgt ist, hätte sich der Anspruch von Herrn Prof. Dr. Nordemann nicht reduzieren, sondern um die erbrachte Leistung auf 1 Mio DM + 279.607,80 DM erhöhen müssen.

In der Schlußbesprechung wurde hierzu vom Stb. ausgeführt, daß Herr Prof. Dr. Nordemann seinerzeit feststellen mußte, daß er unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der P + K GmbH und später der bmc GmbH erkannt habe, daß seine Forderungen nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 800.000,-- DM erfüllen werden können.

Es sei Zufall, wenn man bei der Rechnung

1.000.000,-- DM Maklerprovision
./ca. 280.000,--DM Rechnung vom 23.01.1986
+ <u>80.000,--DM Zinsen für Vorfinanzierung des Eigenkapitals</u>
<u>800.000,-- DM</u>

zur gleichen Summe kommt.

Zu c) Zahlungen an die Wohn- und Gewerbebauten KG

Landsberg & Gadeke GmbH in Höhe von netto 632.456,14 DM

Am 13.04.1985 wurde zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Herren Michael Schröder und Wolfgang Kind, und der Wohn- und Gewerbebauten KG Landsberg & Gadeke GmbH, vertreten durch Herrn Günter Landsberg, ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Wohn- und Gewerbebauten KG Landsberg & Gadeke GmbH mit der Beschaffung der Zwischen- und Endfinanzierung beauftragt wurde (vgl. Anlage 78).

Nach der Übernahme der Geschäftsführung durch Herrn Wellmann kam es zwischen der GbR Kurfürstendamm 12 - 15 und der Wohn- und Gewerbebauten KG Landsberg und Gadeke GmbH zum Streit, ob die GbR Kurfürstendamm 12 - 15 den Vertrag zu erfüllen hat oder damaliger Vertragspartner die GbR Schröder/Kind (Initiatorengemeinschaft) war.